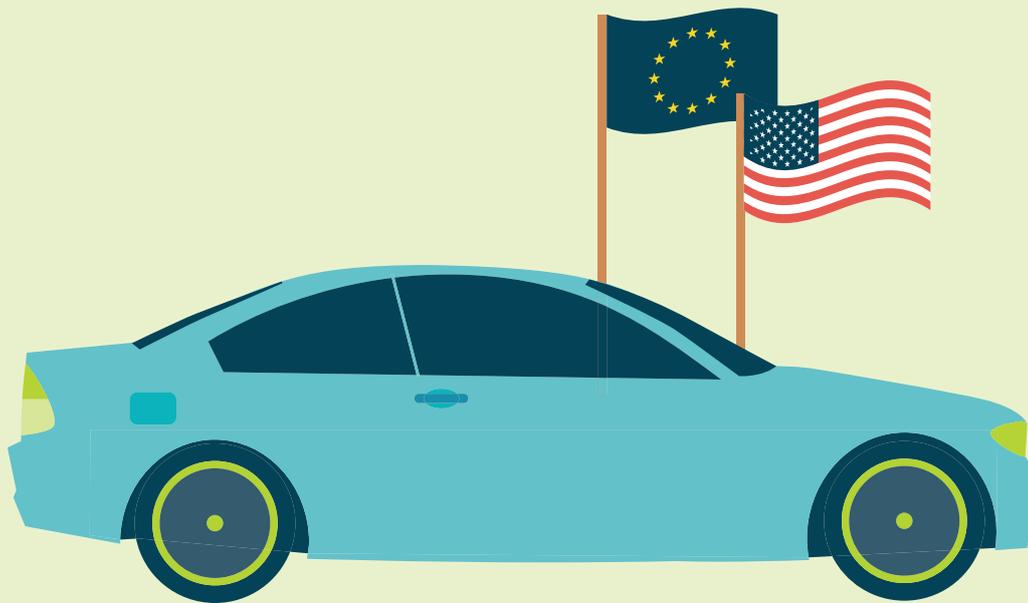


# ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 20 | 2025



## 3 Zusatzzölle der USA sind jetzt Realität! Das müssen Sie wissen

USA erheben seit April 2025 Zusatzzölle auf Fahrzeuge und Autoteile: Was Sie jetzt beachten sollten

## 4 Sparen Sie sich die lange Antragszeit bei Ausfuhrgenehmigungen

BAFA verlängert Allgemeine Genehmigungen bis 31. März 2026

## TOP-THEMA

## 5 Lieferantenerklärungen für die Türkei richtig ausstellen

Im Warenverkehr zwischen der EU und der Türkei ist die Lieferantenerklärung entscheidend. Vermeiden Sie Fehler!

## 12 AEO in Nigeria startet jetzt auch mit großem Erfolg – Nutzen Sie diesen Vorteil

Neue Anforderungen an Ihre Lieferkette und Kunden – So sparen Sie Zeit!

**EDITORIAL****Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

**Lieferantenerklärungen –  
Kein Muss, aber ein Muss!**

Liebe Leserin, lieber Leser,

es gibt Dinge im Geschäftsleben, die sind gesetzlich nicht verpflichtend – aber trotzdem absolut unverzichtbar. Lieferantenerklärungen gehören ganz klar in diese Kategorie. Kein Paragraf zwingt Sie dazu, eine LLE auszustellen. Es gibt keine Zollvorschrift, die sagt: „Sie müssen!“ Und trotzdem wird sie von Ihren Kunden verlangt. Regelmäßig. Nachdrücklich. Manchmal sogar mit rotem Ausrufezeichen in der E-Mail und der dritten Mahnung. Warum das so ist? Nun ja – weil Ihre Kunden sie teilweise brauchen. Nicht für die Wand im Büro, sondern als Nachweis für den präferenziellen Ursprung Ihrer Ware. Und weil Sie wissen, wie wichtig eine gute Geschäftsbeziehung ist, nehmen Sie sich die Zeit. Sie prüfen die Ursprungseigenschaft Ihrer Produkte, wühlen sich durch Vormaterialien und dann: Stellen Sie sie aus – die Lieferantenerklärung. Denn auch wenn Sie nicht dazu verpflichtet sind – Sie zeigen damit: „Ich nehme Ihre Anforderungen ernst.“ Und das ist in der heutigen Geschäftswelt Gold wert. Genauso wie wir Ihre Wünsche und Anforderungen ernst nehmen. Deshalb ist es uns wichtig, dass Sie ruhig schlafen können ebenfalls auch rechtlich sauber sind, wie z. B. beim Ausstellen der LLE in Verbindung mit der Türkei.

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,  
Chefredakteurin

**INHALTSVERZEICHNIS****NEWS ..... 3**

- USA erheben seit April 2025 Zusatzzölle auf Fahrzeuge und Autoteile: Was Sie jetzt beachten sollten

**NEWS ..... 4**

- BAFA verlängert Allgemeine Genehmigungen bis 31. März 2026
- Äthiopien führt neue verbindliche Produktnormen ein

**TOP-THEMA ..... 5**

- (Langzeit-)Lieferantenerklärung für Lieferungen in die Türkei korrekt ausstellen

**ARBEITSHILFE ..... 8**

- Checkliste: Langzeit-Lieferantenerklärung für die Türkei – Sind Sie bereit?

**LESERFRAGEN ..... 9**

- Muss ich Einspruch gegen meinen Steuerbescheid einlegen, wenn ich nicht einverstanden bin?
- Kann ich trotz Insolvenz geprüft werden?

**GASTBEITRAG ..... 10**

- Kostenlose Beistellungen – Vorsicht bei der Zollwertberechnung

**KURZMELDUNGEN ..... 12**

- AEO in Nigeria: Neue Anforderungen für Ihre Lieferkette
- Südafrika verlangt Rechnungsdaten in elektronischer Zollanmeldung

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter  
[www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

**NEWS**

# USA erheben seit April 2025 Zusatzzölle auf Fahrzeuge und Autoteile: Was Sie jetzt beachten sollten

Seit dem 3. April 2025 gelten in den USA Zusatzzölle in Höhe von 25 Prozent auf die Einfuhr bestimmter Kraftfahrzeuge. Für Fahrzeugteile traten entsprechende Zölle am 3. Mai 2025 in Kraft. Grundlage ist eine Entscheidung der US-Regierung unter Berufung auf Section 232 des Trade Expansion Act. Die Maßnahme soll laut US-Präsident Donald Trump der nationalen Sicherheit dienen. Für deutsche Unternehmen mit Lieferbeziehungen in die USA ergeben sich daraus neue Anforderungen – sowohl in der Kalkulation als auch in der Dokumentation.

## Welche Waren sind genau betroffen?

- 🌐 Fahrzeuge: Limousinen, SUVs, Minivans, Transporter und leichte Nutzfahrzeuge
- 🌐 Fahrzeugteile: u. a. Motoren, Getriebe, Antriebssysteme, elektronische Komponenten

Zusatzzoll: 25 % zusätzlich zu den bestehenden Zöllen und Abgaben

Gültig seit:

- 🌐 Fahrzeuge: 3. April 2025
- 🌐 Fahrzeugteile: 3. Mai 2025

## USMCA: Zollfreiheit gilt nur für bestimmte Ursprünge

Fahrzeuge:

- 🌐 Wenn ein Fahrzeug im Rahmen des USMCA-Abkommens als präferenzberechtigt gilt, wird der Zusatzzoll nur auf den Nicht-US-Anteil des Fahrzeugs erhoben.

## **ACHTUNG**

Die Voraussetzung für die Zollfreiheit ist ebenfalls wie auch im Präferenzrecht eine absolut korrekte Berechnung und präzise Dokumentation des US-Anteils Ihrer Waren. Prüfen Sie daher im Vorfeld Ihre Unterlagen, bevor Sie diese dann an den Verzollungsagenten weiterleiten. Denn fehlerhafte Angaben in Ihren Versanddokumenten führen unmittelbar zur vollen Veranlagung mit 25 % auf den Gesamtwert.

Fahrzeugteile:

- 🌐 Auch für Teile mit USMCA-Präferenz gilt derzeit eine Ausnahme vom Zusatzzoll, bis ein Berechnungsverfahren für Nicht-US-Anteile vorliegt.
- 🌐 Ebenfalls für: Knock-down-Kits und Teilezusammenstellungen, die als Fahrzeugeinheiten gelten.

## Waren in US-Freizonen

- 🌐 Artikel ohne „domestic status“ (US/USMCA-Ursprung) müssen seit Inkrafttreten der Zölle in Freizonen als „privileged foreign status“ deklariert werden.
- 🌐 Diese unterliegen beim Eintritt in den freien Verkehr vollumfänglich dem 25 % Zusatzzoll.

## Was Sie jetzt tun sollten

### Nachkalkulation laufender Lieferungen:

Prüfen Sie, ob der Zusatzzoll in Angeboten, Rechnungen und Vertragskonditionen korrekt berücksichtigt wurde – vor allem bei DDP-Lieferungen.

### Abstimmung mit US-Kunden:

Klären Sie, ob Ihre Produkte USMCA-berechtigt sind und wie der US-Anteil nachgewiesen wird. Liefern Sie erforderliche Dokumente zuverlässig nach.

### Risikoprüfung bei Teilen und Komponenten:

Überprüfen Sie sorgfältig, ob von Ihnen gelieferte Fahrzeugteile weiterhin als zollfrei gelten oder inzwischen in den Zusatzzollbereich fallen.

### Freizonenstrategie anpassen:

Wenn Sie in oder über US-Freizonen liefern, prüfen Sie den deklarativen Status Ihrer Waren und dokumentieren Sie Klassifizierung und Ursprung lückenlos.

## **MEIN TIPP**

Die Zusatzzölle auf Fahrzeuge und Fahrzeugteile wirken sich direkt auf deutsche Hersteller, Zulieferer und Logistiker aus. Eine saubere Ursprungsermittlung, rechtssichere Dokumentation und eine klare Kommunikation mit Ihren US-Geschäftspartnern sind jetzt entscheidend, um unnötige Kosten oder Lieferprobleme zu vermeiden.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

# BAFA verlängert Allgemeine Genehmigungen bis 31. März 2026

Alle Allgemeinen Genehmigungen (AGG) mit Ablaufdatum 31. März 2025 bleiben ein weiteres Jahr gültig – ganz ohne Antrag. Sparen Sie Zeit und bleiben Sie lieferfähig, indem Sie die Abkürzung nutzen.

## Rüstungsgüter: Neue Ausschlüsse und Klarstellungen

**Unverändert: AGG Nr. 28, 32**

Neu bei vielen AGGen: Kein Einsatz der Genehmigung, wenn Güter für den russischen Angriffskrieg oder Terror gegen die Ukraine bestimmt sind.

Klarstellung: Ausschluss bei paralleler Einzel-/Sammelgenehmigung nur bei noch gültiger und nicht ausgeschöpfter Genehmigung.

Spezielle Änderungen u. a.:

AGG Nr. 25: Rückverbringung jetzt 24 Monate, Nullmeldung nur bei Fallgruppe 4.19

AGG Nr. 27: Weiterlieferung auch an Island, Norwegen, UK

AGG Nr. 33: Erleichterung bei Endverbleibserklärung

AGG Nr. 35: Ausschluss bei Vor-Export über AGG Nr. 25

AGG Nr. 36: Übergabe auch im Auftrag der Streitkräfte möglich

## Dual-Use-Güter: Änderungen im Detail

**Unverändert: AGG Nr. 12, 16, 17, 39, 43, 44**

AGG Nr. 13: Rückverbringung jetzt 24 Monate, Fallgruppe 4.19 erweitert (auch Forschungsflugzeuge)

AGG Nr. 14, 37, 38, 40: Helgoland neu als Bestimmungsziel

AGG Nr. 41: Ausschluss bei vorheriger Nutzung von AGG Nr. 13

## Sondergenehmigungen (Embargo/Spezialfälle)

Bis 31.03.2026 verlängert: AGG Nr. 30 (Iran), 31 (öffentliche Aufträge)

Unverändert bis 31.12.2025: AGG Nr. 42 (Unternehmenssoftware)

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

# Äthiopien führt neue verbindliche Produktnormen ein

Ab dem 8. Juni 2025 gelten in Äthiopien neue, verpflichtende Produktnormen. Das hat das äthiopische Ministerium für Handel und regionale Integration (MoTRI) offiziell angekündigt.

## Welche Produktgruppen sind betroffen?

Wenn Sie als deutsches Unternehmen Waren nach Äthiopien exportieren – insbesondere in den Bau- oder Fahrzeugbereich –, sollten Sie sich frühzeitig mit den neuen Anforderungen vertraut machen. Denn die betroffenen Produkte dürfen nur noch importiert werden, wenn sie den äthiopischen Normen entsprechen.

## Die neuen Normen gelten ab dem 8. Juni 2025 verbindlich u. a. für ...

-  Bauglas (verschiedene Typen)
-  Aluminium und Aluminiumlegierungen für die Bauindustrie

-  Farb- und Lackprodukte
-  Sicherheitsgurte/Motorrad- und Fahrradhelme
-  GPS-integrierte Geschwindigkeitsbegrenzer/Fahrzeuginspektionssysteme

Anbei finden Sie den Link zu der Liste im Internet, auf der die gelisteten Güter im Detail beschrieben sind. Link:

<https://shorturl.at/WMJVO>

Sollten Ihre Waren davon betroffen sein, dann halten Sie vor Versand Rücksprache mit Ihrem Kunden bzw. seinem Customs Broker.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP-THEMA

# (Langzeit-)Lieferantenerklärung für Lieferungen in die Türkei – Nutzen auch Sie die Vorteile davon!

Im Warenverkehr zwischen der Europäischen Union (EU) und der Türkei spielt die Lieferantenerklärung eine entscheidende Rolle, insbesondere wenn es um die Inanspruchnahme von Zollvergünstigungen geht. Doch hierbei ist es enorm wichtig, die betreffenden Waren zu unterscheiden. Obwohl die Warenverkehrsbescheinigung A.TR den freien Warenverkehr innerhalb der Zollunion EU-Türkei bestätigt, reicht sie allein nicht aus, um den präferenziellen Ursprung von Waren nachzuweisen. Denn dafür benötigen Sie einen anderen Nachweis. Für bestimmte Zollvorteile, insbesondere im Rahmen der Pan-Euro-Med-Kumulation, ist zusätzlich eine spezielle Lieferantenerklärung erforderlich.



## Rechtliche Grundlagen im Rahmen der EU-Türkei-Zollunion

Deutschland und die Türkei sind durch eine Zollunion verbunden, die seit 1996 gilt und auf dem Abkommen von Ankara (1963) und Beschluss 1/95 des Assoziationsrates EU-Türkei beruht. Im Warenverkehr der Zollunion gilt das Freiverkehrsprinzip: Das bedeutet, industrielle Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden (d. h. Unionsware sind), können Sie mit der Warenverkehrsbescheinigung A.TR zollfrei in die Türkei einführen.

Die Warenverkehrsbescheinigung A.TR belegt hierbei den freien Verkehr, nicht jedoch den präferenziellen Ursprung der Waren. Für den Marktzugang innerhalb der Zollunion ist der präferenzielle Ursprung zunächst unerheblich – mit A.TR sind Zölle für die meisten Industriegüter beiderseits ausgesetzt. Doch für Kumulationszwecke ist der Ursprung entscheidend.

## ! ACHTUNG

Für bestimmte Waren gelten Ausnahmefälle. Sie sind vom Anwendungsbereich der Zollunion ausgeschlossen. Dies sind insbesondere landwirtschaftliche Erzeugnisse (im Sinne von Anhang I AEUV) sowie bestimmte Kohle- und Stahlerzeugnisse. Diese fallen nicht unter die Zollfreiheit bei Freiverkehrsnachweis durch A.TR und können nur auf Basis von Präferenzabkommen zollvergünstigt gehandelt werden. Für landwirtschaftliche Urprodukte bestehen separate bilaterale Präferenzregelungen zwischen der EU und der Türkei (mit Ursprungsnachweis z. B. durch

EUR.1), während für EGKS-Waren (Kohle/Stahl) ein eigenes Freihandelsabkommen gilt.

Schauen Sie hier auf der offiziellen Seite des Zolls nach ([www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de) => Türkei), welche Abkommen für welche Warenkreise gelten:

Zum Stichtag 08.04.2025 bestehen zwischen der Europäischen Union und dem Land "Türkei" folgende Präferenzregelungen:

- **Türkei (TRI) - (sonstige Waren - Zollunion)**
  - Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Endphase der Zollunion (Durchführungsvorschriften beinhaltet Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei)
- **Türkei (TRI) - C (EGKS-Waren)**
  - Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen mit Beschluss Nr. 1/2009 des gemischten Ausschusses. (Ursprungsregeln beinhaltet Protokoll Nr. 1 zum o.a. Abkommen)
- **Türkei (TRI) - C (Waren der Agrarregelung)**
  - Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei; Entwurf für einen Beschluss des Assoziationsrates EU-TÜRKEI zur Änderung des Protokoll Nr.3 des Beschlusses Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse (Ursprungsregeln beinhaltet Protokoll Nr. 3 zum o.a. Beschlussentwurf)

Obwohl der präferenzielle Ursprung für die Anwendung der Zollunion nicht erforderlich ist, spielt er in der Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzzone (Pan-Euro-Med) eine wichtige Rolle.

## ✓ MEIN TIPP

Unterscheiden Sie im Vorfeld, ob Ihr Kunde für einen bestimmten Warenkreis eine Lieferantenerklärung haben möchte oder ob für die Waren „nur“ eine Freiverkehrspräferenz nötig ist.

## Rechtliche Grundlage für die LLE in die Türkei

Sowohl die EU als auch die Türkei gehören diesem Kumulierungsraum an. Damit beide in diesem System diagonal kumulieren können, wurde ein spezifischer Rechtsrahmen geschaffen:

- 🌐 So sollten Sie die rechtlichen Grundlagen kennen, um auch sicher zu agieren, denn gemäß Beschluss Nr. 1/1999 und folgend Nr. 1/2000 des Zollkooperationsausschusses EG-Türkei können Ursprungsnachweise wechselseitig anerkannt und zur diagonalen Kumulation genutzt werden. Allerdings gilt dies nicht für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die von der paneuropäischen Kumulation ausgeschlossen sind (in den Ursprungsprotokollen durch Fußnoten kenntlich gemacht).
- 🌐 Wichtig für Sie als Unternehmen ist insbesondere der Beschluss Nr. 1/2006 des Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei. Dieser schreibt vor, dass Sie für den präferenziellen Ursprung im EU-Türkei-Verkehr besondere Lieferantenerklärungen verwenden müssen. Das heißt, Sie als deutsches Unternehmen bzw. Ihr Geschäftspartner in der Türkei müssen also – zusätzlich zur A.TR für den zollfreien Warenverkehr – eine Lieferantenerklärung (LE) bzw. Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) mit vorgeschriebenem Wortlaut ausstellen, wenn der präferenzielle Ursprung der Waren für bestimmte Zwecke nachgewiesen werden soll. Dies ist z. B. der Fall, um türkische Ursprungswaren nach dem Import in die EU anschließend zollfrei in andere Pan-Euro-Med-Staaten weiterliefern zu können, oder EU-Ursprungswaren bei Lieferungen innerhalb der EU als Ursprungserzeugnisse auszuweisen.

### ! ACHTUNG

In dem Beschluss 1/2006 – wie auch in den Lieferantenerklärungen innerhalb der EU – wurde ein einheitlicher Wortlaut für diese Lieferantenerklärungen EU-Türkei festgelegt, einschließlich eines Kumulierungsvermerks, den Sie nutzen müssen. Ansonsten ist diese nicht gültig. Der Kumulierungsvermerk stellt klar, dass die Ursprungswaren im Rahmen der Paneuropa-Mittelmeer-Kumulierung behandelt werden. Nur mit diesem Vermerk können Sie den Ursprung rechtswirksam weitergeben und etwa in anderen Präferenzabkommen nutzen.

Nutzen Sie ausschließlich nur diesen Wortlaut von den offiziellen Seiten. Sie als Unternehmen sollten diese Musterformulierungen exakt übernehmen, um eine rechtlich korrekte Ausstellung sicherzustellen.

Hier finden Sie den Link zu der Website:

<https://shorturl.at/2xOIQ>

## Prüfen Sie zunächst die Voraussetzungen für die Ausstellung einer LLE (Türkei)

Eine Langzeit-Lieferantenerklärung dürfen Sie als deutsches Unternehmen nur ausstellen, wenn alle betroffenen Waren die erforderlichen Ursprungseigenschaften besitzen. Konkret müssen die Waren präferenzberechtigte Ursprungserzeugnisse der EU bzw. der Türkei sein – je nachdem, welchen Ursprung Sie in der Erklärung bescheinigen wollen.

Die Beurteilung richtet sich nach den Ursprungsregeln des einschlägigen Präferenzabkommens (im EU-Türkei-Fall den Regeln der Pan-Euro-Med-Konvention bzw. bilateraler Protokolle) für die jeweilige Warenart.



### MEIN TIPP

Merke: Ohne gültigen und nachgewiesenen Präferenzursprung keine gültige Lieferantenerklärung! Es ist unzulässig, wenn Sie eine LE/LLE mit dem Wortlaut für Ursprungserzeugnisse ausstellen, obwohl Ihre Waren die Ursprungsregeln nicht erfüllen – falsche oder unberechtigte Erklärungen können rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Denn Sie befinden sich damit im Steuerrecht, da Einfuhrzölle im entferntesten Sinne Steuern darstellen. Somit kommen Sie bei falsch ausgestellten Lieferantenerklärungen in die Steuerverkürzung.

## Achten Sie auf die Nachweispflichten und den Aufbewahrungszeitraum

Die Nachweispflichten für Sie als Aussteller einer LLE sind im Grunde ganz einfach: Sie müssen die Ursprungseigenschaft Ihrer Waren nachweisen können. Rechtlich ist vorgeschrieben, dass ein Lieferant, der eine Lieferantenerklärung ausfertigt, alle Belege für die Richtigkeit der Erklärung mindestens drei Jahre lang aufbewahren muss.

**In Deutschland verlangt die Zollverwaltung aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften sogar eine Aufbewahrung von zehn Jahren (gemäß § 147 AO).** Diese Pflicht impliziert, dass der Lieferant bzw. Sie als Aussteller bereits zum Zeitpunkt der Ausfertigung über stichhaltige Belege verfügen müssen – sei es durch eigene Produktionsunterlagen (Stücklisten, Kalkulationen) oder durch Vor-Lieferantenerklärungen Ihrer Zulieferer.

Mit anderen Worten: **Eigenproduktion:** Sie als Unternehmen müssen anhand Ihrer Fertigungsunterlagen belegen können, dass die Verarbeitungsprozesse und die eingesetzten Vormaterialien den Ursprungsregeln entsprechen (z. B. Prozentsatz an EU-Wertschöpfung, Listenregel erfüllt etc.).

**Handelsware:** Handelt es sich um zugekaufte Waren, benötigen Sie als Händler vom Hersteller eine entsprechende Lieferanten-

erklärung oder einen Präferenznachweis (z. B. EUR.1), aus dem der präferenzielle Ursprung hervorgeht. Ohne einen Vornachweis darf er selbst keine Ursprungserklärung weitergeben.

## ACHTUNG

Wenn Sie Präferenznachweise aus einem Drittland haben, dann müssen Sie prüfen, ob Sie kumulieren dürfen. Hierbei achten Sie darauf, dass die betreffenden Länder auch miteinander Ihre gegenwärtigen Präferenznachweise anerkennen. Dies prüfen Sie zum einen im Präferenzabkommen selbst für das betreffende Land und dann weiter in der Kumulierungs-Matrix für die Pan-Euro-Med-Zone (PEM).

### Prüfen Sie Ihre personellen Voraussetzungen, um die korrekte Ausstellung zu garantieren – nur so vermeiden Sie Ärger

Der Aussteller der LLE/LE muss ein im Zollgebiet der EU ansässiger Lieferant sein (für EU-Ursprung) – türkische Lieferanten stellen entsprechend türkische LLE/LEs aus. Sie als deutsche Firma können allerdings auch den türkischen Ursprung weiter bescheinigen, den Waren haben, wenn Sie diese aus der Türkei bezogen haben. In diesem Fall müssen Sie im Besitz der speziellen türkischen Lieferantenerklärung des ursprünglichen türkischen Lieferanten sein, um den Türkei-Ursprung in Ihrer eigenen Erklärung anzugeben (inkl. Kumulierungsvermerk).

## ACHTUNG

Sie müssen darauf achten, dass die bescheinigten Waren über den gesamten Erklärungszeitraum hinweg denselben Ursprungsstatus behalten. Eine LLE wird typischerweise für zukünftige und/oder vergangene Lieferungen einer gleichbleibenden Warenart ausgestellt.

Hierbei ist die Voraussetzung also, dass sich bei Ihnen keinerlei Änderungen in der Ursprungsseigenschaft ergeben – z. B. darf Ihr Fertigungsprozess oder die Materialquelle nicht im Laufe der Zeit so wechseln, dass die Ursprungskriterien nicht mehr erfüllt wären. Sollte sich bei Ihnen dennoch eine Änderung ergeben (etwa Wechsel eines Vorprodukts, das den Ursprung beeinflusst), sind Sie als Aussteller oder eben der Lieferant verpflichtet, den Empfänger unverzüglich zu informieren, damit die ungültige LLE widerrufen bzw. korrigiert wird.

Zusammengefasst müssen Sie als Aussteller einer LLE (Türkei) folgende Punkte sicherstellen:

-  **Ursprungsqualität:** Alle aufgeführten Waren sind tatsächlich präferenzielle Ursprungswaren der EU bzw. Türkei gemäß den geltenden Ursprungsregeln.

-  **Dokumentation:** Ihnen liegen interne oder externe Nachweise vor, die dies belegen (Eigendokumentation, Lieferantenerklärungen von Vorlieferanten, Zollunterlagen).

-  **Verantwortung:** Sie als Aussteller tragen die Verantwortung für die Richtigkeit Ihrer Angaben. Bei einer Überprüfung durch die Zollbehörden – etwa im Rahmen des INF 4-Verfahrens – müssen Sie die Ursprungsbelege vorlegen.

## ACHTUNG

Falschangaben können dazu führen, dass Ihnen Präferenzen verweigert und ggf. sogar Bußgelder verhängt werden. Ihr Kunde kann Sie in Regress, also in die Schadensersatzpflicht nehmen, wenn Sie nachweislich falsche Erklärungen ausgestellt haben.

-  **Konstanz:** Die Ursprungsseigenschaft bleibt für den Gültigkeitszeitraum der LLE unverändert; bei Abweichungen wird der Kunde informiert

### Unsere weitere Empfehlung für Sie als Exporteur

Wenn Sie als Exporteur aus der EU Waren in die Türkei liefern, empfehlen wir Ihnen, neben der A.TR-Bescheinigung sofern notwendig ein von der zuständigen Industrie- und Handelskammer (IHK) bescheinigtes Ursprungszeugnis beizufügen. Dies dient dazu, mögliche Zusatz- oder Ausgleichszölle zu vermeiden, die die Türkei auf bestimmte Waren erhebt. Sprechen Sie in dem Fall unbedingt vorher mit Ihrem Kunden.

## FAZIT

Zusammenfassend ist die Langzeitlieferantenerklärung (LLE) für die Türkei ein hilfreiches Instrument, um im Rahmen der EU-Türkei-Zollunion und der Pan-Euro-Med-Kumulierung den präferenziellen Ursprung von Waren nachzuweisen. Sie ermöglicht es Ihnen als deutsche Firma, Ihrem Kunden in der Türkei (oder EU-Weiterverarbeitern) über einen längeren Zeitraum hinweg gültige Ursprungsangaben zu liefern. Wenn Sie unsere obigen Erläuterungen zu rechtlichen Grundlagen, Voraussetzungen und formalen Anforderungen beachten, können Sie als Firma mit Sitz in Deutschland eine LLE für Lieferungen in die Türkei rechtlich korrekt und fehlerfrei ausstellen. Nutzen Sie dazu auf Seite 8 unsere Checkliste. So werden die Vorteile des Zollunionsabkommens und der Präferenzregelungen von Ihnen optimal genutzt – bei voller Compliance mit Zoll- und Handelsvorschriften.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz



Diese und alle weiteren Arbeitshilfen finden Sie auch unter [www.zolex.de/arbeitshilfen](http://www.zolex.de/arbeitshilfen)

# Langzeit-Lieferantenerklärung für die Türkei – Sind Sie bereit?

Nutzen Sie unsere Checkliste, um Ihre Lieferantenerklärung für die Türkei auch fehlerfrei auszustellen.

CHECKLISTE: LLE MIT DEM WORTLAUT FÜR DIE TÜRKEI		
Prüfpunkte:	JA	NEIN
<b>Geltungsbereich und Warenbezug</b>		
Haben Sie festgelegt, für welche Produkte und für welchen Zeitraum die LLE gelten soll? (Prüfen Sie im Abkommen den genannten Warenkreis)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Ursprungslage – präferenzierter Ursprung – für alle betroffenen Waren nachvollziehbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ursprungsprüfung</b>		
Haben Sie geprüft, ob die Waren präferenzberechtigt sind (EU-/TR-Ursprung gemäß PEM)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie ggf. Stücklisten/Kalkulationen oder Vorlieferantenerklärungen herangezogen? (Eigenfertigung oder Handelsware?)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Nachweise und Dokumentation</b>		
Liegen alle Belege und Herstellungsnachweise vor (z. B. Kalkulationen, Rezepturen)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden alle Vorlieferantenerklärungen geprüft und archiviert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gültigkeitszeitraum</b>		
Haben Sie einen Zeitraum von max. 12 Monaten ab Ausstellungsdatum gewählt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Formulierung und Vordruck</b>		
Verwenden Sie den offiziellen Wortlaut laut Beschluss 1/2006 (Anhang VI)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie den Kumulierungsvermerk korrekt übernommen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden keine zusätzlichen Klauseln oder Abweichungen eingefügt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Haben Sie den präferenziellen Ursprung korrekt angegeben (z. B. EU oder Türkei) und Zeitraum, Ort, Datum und Unterschrift vollständig und korrekt ergänzt??	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Prüfung und Unterzeichnung</b>		
Wurde die LLE intern final geprüft (Konsistenz, Ursprung, Vermerk)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hat eine zeichnungsberechtigte Person unterschrieben, die das notwendige Fachwissen hat?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Übermittlung und Archivierung</b>		
Haben Sie die LLE dem Kunden rechtzeitig übermittelt (z. B. als PDF oder im Kundenportal)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde eine Eigenkopie archiviert, inklusive aller Nachweisdokumente?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

**LESERFRAGEN**

## Muss ich Einspruch gegen meinen Steuerbescheid einlegen, wenn ich nicht einverstanden bin?

**FRAGE** Wir hatten vor Kurzem eine Zollprüfung. Bei dieser wurde festgestellt, dass unsere Waren mit einer falschen Zolltarifnummer angemeldet wurden. Bei der Einreihung waren sich aber weder wir noch der Zollprüfer 100%ig sicher. Wir haben uns dann jedoch mit bestem Wissen und Gewissen auf eine geeinigt.

Im Nachhinein überlegen wir uns aber jetzt doch, uns eine verbindliche Zolltarifauskunft für diese Waren erteilen zu lassen. Falls eine andere Zolltarifnummer bestätigt wird, wollen wir auch unsere Zollabgaben wieder zurück. Muss ich also gegen den Steuerbescheid der Zollprüfung Einspruch einlegen?

**ANTWORT** **VON SABINE WAZLAWIK:** Ja, es wäre am besten, wenn Sie gleich Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen würden, mit der Begründung, dass Sie die Einreihung durch eine verbindliche Zolltarifauskunft überprüfen lassen wollen. So ist sichergestellt, dass Sie auch nachträglich alle in der Zollprüfung geänderten Zollanmeldungen noch ändern können und Ihnen kein Beleg verjährt. Grundsätzlich greift nämlich die Festsetzungsverjährung von drei Jahren. Nach diesem Zeitpunkt kann der Steuerbescheid nicht mehr geändert werden. Legen Sie keinen Einspruch ein, können Sie auch noch eine Änderung des Steuerbescheides innerhalb der drei Jahre beantragen. Sie riskieren jedoch, dass einige Belege schon verjährt

sind, da die Erteilung der verbindlichen Zolltarifauskunft mit Sicherheit auch mehrere Wochen oder sogar Monate betragen kann. Legen Sie daher Einspruch ein, um auf der sicheren Seite zu sein.

Grundsätzlich gelten verbindliche Zolltarifauskünfte nicht rückwirkend, also nicht für die in der Prüfung festgestellten Sachverhalte. Jedoch wird die Zollbehörde der Einreihungsauffassung folgen und die verbindliche Zolltarifauskunft für Ihren Erstattungsantrag anerkennen, wenn Sie nachweisen können, dass dies auch die gleiche Ware ist und wenn sich seit dem Zeitpunkt der Einfuhr die Einreihungsauffassung nicht geändert hat.

## Kann ich trotz Insolvenz geprüft werden?

**FRAGE** Gegen unsere Firma ist seit einem Monat ein Insolvenzverfahren eröffnet worden und dadurch ist sie auch gelöscht. Sie wird jedoch erst einmal von den Insolvenzverwaltern weitergeführt, da noch

Gespräche mit Investoren erfolgen, die die Firma gegebenenfalls übernehmen wollen. Jetzt haben wir eine Prüfungsanordnung für eine Zollprüfung erhalten. Ist dies möglich und rechtens?

**ANTWORT** **VON SABINE WAZLAWIK:** Ja, eine Zollprüfung wird ja für einen rückwirkenden Zeitraum durchgeführt, in dem Ihre Firma noch bestand. Es ist sogar so, dass Sie im Falle einer Insolvenz oft eher geprüft werden, da das Risiko besteht, dass noch ausstehende Forderungen nicht mehr beglichen werden kön-

nen. Daher versucht die Zollbehörde, ihre Forderungen so schnell wie möglich zu stellen. Es kann jedoch auch sein, dass Ihnen Einfuhrabgaben erstattet werden. Je nachdem wie die Prüfung letztendlich ausgeht. Lehnen Sie sich daher entspannt zurück. Den Rest klären mit Sicherheit Ihre Insolvenzverwalter.

**GASTBEITRAG****Sabine Wazlawik**

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertein auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

## Kostenlose Beistellungen – Vorsicht bei der Zollwertberechnung

Für die Berechnung Ihres Zollwertes müssen Sie zuerst einmal alle Kosten mit einbeziehen, die Sie aufgewendet haben, um das Produkt zu erhalten. Dies ist die eiserne Grundregel, die Sie immer im Kopf haben müssen. Es gibt jedoch Fallgestaltungen, bei denen Sie auch Hinzurechnungen vornehmen müssen, obwohl kein Geld fließt. Dies ist der Fall bei kostenlosen Beistellungen. In der Praxis ist das Risiko, diese zu vergessen, sehr hoch. Das kann bei einer Zollprüfung allerdings zu sehr hohen Nachforderungen führen. Prüfen Sie daher jetzt Ihr Unternehmen auf kostenlose Beistellungen.

### Sprechen Sie mit Ihrer Einkaufsabteilung

Die größte Problematik bei kostenlosen Beistellungen ist, dass die Zollabteilung in den meisten Fällen überhaupt nicht darüber Bescheid weiß. Auch die Buchhaltung erhält keine Kenntnis darüber, da für die kostenlosen Beistellungen keine Rechnungen gestellt werden.

Daher müssen Sie auf Ihre Einkaufsabteilung zugehen, um nachzufragen, ob es Fälle gibt, bei denen Ihrem ausländischen Lieferanten kostenlose Waren für die Produktion zur Verfügung gestellt werden.



### ACHTUNG

Es ist irrelevant, ob die Beistellung von Ihnen direkt geliefert wird oder ob Sie von einem Dritten an Ihren Hersteller geht. Dieser Dritte darf auch im Ausland sitzen. Es muss sich lediglich um eine kostenlose Beistellung handeln, die für die Herstellung Ihrer Waren verwendet wird.

Die häufigsten Fälle sind Material- und Werkzeugbeistellungen.

### Materialbeistellungen

Stellen Sie Ihrem Hersteller kostenlose Waren zur Verfügung, die er bei der Produktion direkt für die Waren verwendet, dann ist dies eine Materialbeistellung.

**BEISPIEL:** Sie lassen im Ausland Jacken herstellen. Ihr Kunde seine eigenen Knöpfe an diese Jacken genäht haben. Hierfür stellt er die Knöpfe kostenlos zur Verfügung, die Sie Ihrem Hersteller für die Produktion liefern.

Werden die Jacken eingeführt, sind die Knöpfe daran aufgenäht. Für die Bewertung des Werts Ihrer Jacke zum Zeitpunkt der Einfuhr müssen diese Knöpfe wertmäßig berücksichtigt werden. Sie müssen deren Wert daher als Hinzurechnung mit anmelden.

### Werkzeugbeistellungen

Werden für die Fertigung Ihrer Waren Werkzeuge benötigt, dann gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- 🌐 Ihr Hersteller fertigt das Werkzeug selber oder beschafft es sich von einem Dritten und rechnet die Kosten über den Verkaufspreis der Waren mit ab.
- 🌐 Ihr Hersteller fertigt das Werkzeug selber oder beschafft es sich von einem Dritten und verkauft Ihnen das Werkzeug.
- 🌐 Sie überlassen dem Hersteller das Werkzeug kostenlos.

Im ersten Fall müssen Sie nichts beachten, da die Kosten des Werkzeugs im Rechnungspreis mit enthalten sind.

Bei dem zweiten und dritten Fall handelt es sich jedoch um eine kostenlose Beistellung. Da Sie das Werkzeug im zweiten Beispiel bezahlen, erhalten Sie das Eigentum über die Waren. Wird es für die Fertigung verwendet, stellen Sie Ihrem Hersteller dieses Werkzeug für die Fertigung kostenlos zur Verfügung. Daher müssen Sie in diesen Fällen die Werkzeugkosten bei der Zollwertberechnung erhöhend mit angeben.

**BEISPIEL:** Sie importieren Spritzgussteile. Für die Herstellung werden Spritzgusswerkzeuge benötigt. Damit Sie sicherstellen können, dass der Hersteller Ihr Werkzeug nicht für andere Kunden verwendet, kaufen Sie ihm das von ihm hergestellte Werkzeug ab, damit es in Ihr Eigentum übergeht. Für die Produktion überlassen Sie es ihm und können danach entscheiden, was mit dem Werkzeug weiter passiert.

## So gehen Sie mit geistigen Beistellungen um

Im Gegensatz zu den Material- und Werkzeugbeistellungen, bei denen Waren zu Grunde liegen, die angefasst werden können, gibt es auch geistige Beistellungen. Die häufigsten geistigen Beistellungen sind:

- 🌐 Schnittmuster
- 🌐 Zeichnungen
- 🌐 Modelle

Es handelt sich dann um geistige Beistellungen, wenn der Hersteller der Einfuhrwaren diese noch durch eigenes Zutun technisch oder handwerklich umsetzen muss, um zunächst ein Betriebsmittel herstellen zu können (= sog. Herstellungs-Know-how). Er kann die vorgegebene geistige Beistellung also nicht direkt zur Produktion einsetzen.

**BEISPIEL:** Sie stellen Steuergeräte her. Für die Herstellung liefern Sie Ihrem Hersteller Konstruktionszeichnungen und Daten. Diese benötigt er als sog. Herstellungs-Know-how, damit er die Steuergeräte herstellen kann.

### ! ACHTUNG

Geistige Beistellungen sind nur dann zollwertrelevant, müssen also bei der Zollwertberechnung hinzugerechnet werden, wenn diese außerhalb der Europäischen Gemeinschaft entwickelt wurden. Innegemeinschaftliche geistige Beistellungen müssen nicht berücksichtigt werden.

## Melden Sie Ihre Beistellungen richtig an

Haben Sie in Ihrem Unternehmen kostenlose Beistellungen identifiziert, dann müssen Sie sicherstellen, dass diese bei dem Import der daraus entstandenen Waren auch angemeldet werden. Hierzu müssen Sie den Wert der Beistellung wie folgt angeben:

- 🌐 D.V.1 Feld B14A: In den eingeführten Waren enthaltene Materialien, Bestandteile und dgl. (= Materialbeistellungen)
- 🌐 D.V.1 Feld B14B: Bei der Herstellung der eingeführten Waren verwendete Werkzeuge, Gussformen und dergleichen (= Werkzeugbeistellungen)
- 🌐 D.V.1 Feld B14D: Für die Herstellung der eingeführten Waren notwendige Techniken, Entwicklungen, Entwürfe, Pläne und Skizzen, die außerhalb der Gemeinschaft erarbeitet wurden (= geistige Beistellungen)

Fraglich ist nun nur noch, welcher Wert hier anzugeben ist. Das erläutere ich Ihnen in der nächsten Ausgabe.

### ✓ MEIN TIPP

Haben Sie in Ihrem Unternehmen kostenlose Beistellungen identifiziert, überlegen Sie sich, wie Sie sicherstellen können, dass diese Kosten bei den jeweiligen Einfuhren angemeldet werden. Vermerken Sie dies in einer Arbeits- und Organisationsanweisung und geben Sie diese auch regelmäßig Ihren Mitarbeitern (vor allem den neuen) zur Kenntnis.

## Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen, Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv, inkl. Index und Spezialreports



Webinare und Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem Expertennetzwerk:  
[www.zolex.de/expert](http://www.zolex.de/expert)



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an [redaktion@zolex.de](mailto:redaktion@zolex.de) Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

## KURZMELDUNGEN

# AEO in Nigeria: Neue Anforderungen für Ihre Lieferkette

Seit dem 17. Februar 2025 können sich nigerianische Unternehmen für den Status des „Authorized Economic Operator“ (AEO) zertifizieren lassen. Mit dem offiziellen Start des AEO-Programms durch den nigerianischen Zoll stärkt das Land seine Zollprozesse – und setzt gleichzeitig ein Zeichen für mehr Sicherheit, Transparenz und Effizienz in internationalen Lieferketten. Nutzen Sie dies zukünftig auch für sich.

## Was bedeutet das AEO-Programm für Sie als deutscher Exporteur?

Auch wenn sich nur nigerianische Firmen registrieren können, betrifft Sie diese Neuerung unmittelbar. Denn: Der AEO-Status signalisiert Ihnen, mit einem zuverlässigen, vertrauenswürdigen und zollkonformen Partner zusammenzuarbeiten – ein wichtiges Kriterium für Ihre Risikobewertung und Lieferantenauswahl.



### MEIN TIPP

Fragen Sie nigerianische Geschäftspartner künftig gezielt, ob eine AEO-Zertifizierung vorliegt. So schaffen Sie Transparenz in der Lieferkette und können mög-

liche Vorteile wie schnellere Zollabfertigungen direkt mit nutzen.

## Die erste Pilotphase mit deutlichem Erfolg

Die erste Testphase des Programms lief bereits seit April 2024. Sechs Unternehmen nahmen teil – mit beeindruckendem Ergebnis:

Die durchschnittliche Abfertigungszeit sank von 168 Stunden auf nur 43 Stunden – das entspricht einer Zeitersparnis von fast 67 %. Ein starkes Argument für zertifizierte Partner.

Das AEO-Programm in Nigeria ist ein wichtiger Meilenstein – und für Sie als Exporteur eine Chance, die Qualität und Sicherheit Ihrer Lieferkette gezielt zu erhöhen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

# Südafrika verlangt Rechnungsdaten in elektronischer Zollanmeldung

Seit dem 1. April 2025 verlangt der South African Revenue Service (SARS), dass elektronische Zollanmeldungen zwingend Rechnungsdaten enthalten. Die Zollbehörde hat angekündigt, dass Zollanmeldungen ohne entsprechende Angaben vermehrt für Dokumentenprüfungen oder Audits ausgewählt werden.

## Was ändert sich konkret für Sie als exportierendes Unternehmen?

Für deutsche Unternehmen, die regelmäßig nach Südafrika exportieren, bedeutet dies: Die Zollabwicklung wird künftig noch stärker an vollständige und strukturierte Rechnungsdaten geknüpft. Rechnungsdaten sind Pflichtbestandteil jeder elektronischen Zollanmeldung an SARS. Ohne diese Angaben wird das Risiko deutlich erhöht, dass die Anmeldung

- manuell überprüft wird,
- in ein Audit-Verfahren gerät oder
- durch SARS blockiert wird.
- SARS kann zusätzlich die Vorlage der vollständigen Handelsrechnung im System verlangen.

Deshalb ist es wichtig, dass Sie vor Versand alle notwendigen Informationen bereits zur Verfügung haben und Ihrem Kunden bereitstellen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz